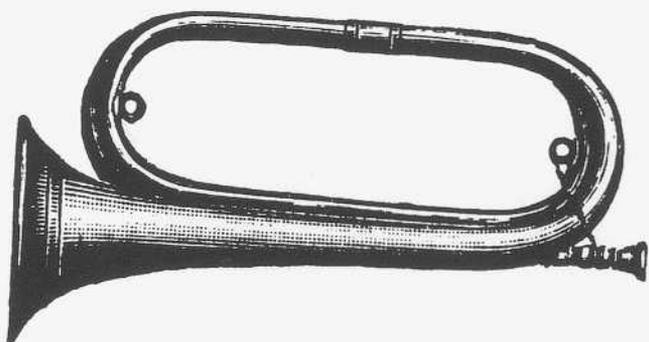


Brandes in Balzers. Einen grösseren Feueralarm gab es dann am 8. Oktober, als eine Feuersbrunst in der Obergasse in Schaan bekämpft werden musste. Am 12. Dezember schliesslich "ertönte zum zweitenmal Feueralarm, diesmal galt es in Vaduz selbst zu löschen, was durch das rasche Eingreifen ermöglicht wurde, so dass das Feuer in kurzer Zeit ganz vernichtet war".

Am 7. August 1898 fand dann ein Liechtensteiner Feuerwehrtag in Vaduz statt. Die Organisation dieses Anlasses war von einer Ausschussitzung der Vaduzer Feuerwehr am 21. Juni und von einer Delegierten-Versammlung am 24. Juni in Benden abgesprochen worden. Den Zeitungsberichten zufolge nahm der Feuerwehrtag in Vaduz einen schönen Verlauf. Anwesend waren die Freiwilligen Feuerwehren aus Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell, Schaan, Schellenberg und Vaduz. Der Kommandant der gastgebenden Freiwilligen Feuerwehr Vaduz, Alois Seger, rief in seiner Begrüssungsansprache zur weiteren Unterstützung der jungen Feuerwehrvereine auf. Er bemerkte ferner mit Freude, dass sich selbst schon ergraute Männer zum freiwilligen Dienst als Feuerwehrleute (zum Wohle der Allgemeinheit) meldeten: "Ehre diesen wackeren Männern! Sollen die Ziele dieser humanitären Vereinigungen erreicht werden, so müssen Eigennutz, Selbstsucht und Anmassung in den Hintergrund treten!".



Die Feuerwehr als Föhnwache

Der Gemeinderat übertrug 1899 dem jungen Verein feuerpolizeiliche Aufgaben. Folglich mussten Feuerwehrleute tagsüber Feuerwache schieben: "Bei eintretendem Föhnwind hat (...) das Feuerwehrkommando zwei zuverlässi-

ge Mitglieder (...) in voller Ausrüstung gegen eine Besoldung von 1 fl. [Gulden] und 50 kr. [Kreuzern] pro Mann und Tag zu stellen". Diese Feuerwache dauerte (bei Föhnwetter) im Winter von 7 bis 18 Uhr und im Sommer von 6 bis 20 Uhr. Der Gemeinderat erliess hierzu detaillierte Bestimmungen, die im Folgenden auszugsweise wiedergegeben sind:

"2. Es ist auch zu sehen, dass kein grösseres Feuer als zum Kochen notwendig ist, unterhalten wird; das Waschen, Backen, Branntweinbrennen und Badsieden zum Schweinemetzgen ist daher unstatthaft und verboten."

"3. Bäcker sind verpflichtet beim Heizen des Ofens die grösste Sorgfalt an den Tag zu legen und ausserdem während des Heizens einen Mann als Wache auf dem Estrich oder dem Dach mit Wasservorrat zu postieren. Schmiede und Schlosser dürfen bei Föhnwind nicht mit Feuer arbeiten."

"5. Alles Rauchen im Freien ist bei Föhnwind verboten. Besonders ist darauf zu achten, dass dies Verbot von Fremden nicht übertreten wird. Ein ganz besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass beim Verlassen der Wirtschaften die brennenden Pfeifen und Zigaretten zurückgelassen werden. Dem Fremden und überhaupt jedermann gegenüber ist die Feuerwache zu landesüblichem Anstand verpflichtet."

"6. Sollte sich ein Unbekannter trotz vorhergegangener anständiger Mahnung weigern, die Pfeife oder Zigarre gefahrlos zu löschen, so ist der betreffende Wachmann verpflichtet, den Schuldigen dem Ortsvorsteher oder wenn dieser abwesend ist, dem fürstlichen Landgericht zur Bestrafung einzuliefern."

Zudem wurde die Kochzeit bei Föhnwetter stark eingeschränkt: Im Winter durfte nur von 5 bis 8 Uhr, 10 bis 12 Uhr und von 17 bis 20 Uhr, im Sommer nur von 5 bis 7 Uhr, 10 bis 12 Uhr sowie von 18 bis 20 Uhr ein Herdfeuer unterhalten werden. Von dieser Vorschrift ausgenommen waren die Bäcker, die aber jeweils die in Punkt 3 angeführten Vorsichtsmassnahmen treffen mussten.

Der Sold der Föhnwache wurde 1904 geringfügig angehoben. Im April des Jahres hatten sich mehrere Feuerwehrleute über die zu geringe finanzielle Entschädigung für die Föhnwache beklagt. Daraufhin erhöhte der Gemeinderat den Tagessold für die Föhnwache von 1 fl. 50 kr. auf 1 fl. 60 kr.